

Verein für Familiengärten
8152 Opfikon-Glattbrugg

Statuten

Ausgabe 21. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz, Rechtsform & Zweck

- Art. 1 Name & Sitz
- Art. 2 Zweck & Ziel

II. Mitgliedschaft, Pflichten & Verbindlichkeiten

- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Verpflichtungen
- Art. 5 Austritt
- Art. 6 Ausschluss
- Art. 7 Verbindlichkeit

III. Organisation

- Art. 8 Vereinsorgane
- Art. 9 Generalversammlung
- Art.10 Vereinsversammlung
- Art.11 Stimmrecht & Mehrheit
- Art.12 Vorstand
- Art.13 Befugnisse des Vorstand
- Art.14 Befugnisse der Vorstandsmitglieder
- Art.15 Revisoren

IV. Finanzen

- Art.16 Finanzen

V. Statutenrevision & Vereinsauflösung

- Art.17 Statutenänderungen
- Art.18 Vereinsauflösung
- Art.19 Vereinsjahr
- Art.20 Statutengenehmigung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form. Selbstverständlich können alle Funktionen auch durch weibliche Personen besetzt werden.

STATUTEN

I. Name, Sitz, Rechtsform & Zweck

Art. 1 Der Verein für Familiengärten wurde mit Versammlungsbeschluss vom 30.03.1973 mit Sitz in Opfikon gegründet. Er ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Der VFOG ist Mitglied des „Schweizer Familiengärtner-Verband“ (SFGV). (Gemäss GV-Beschluss vom 13. April 2013)

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Familiengarten-gedankens in der Stadt Opfikon. Er stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Durch Verhandlungen mit den städtischen Behörden geeignete Landparzellen in Dauerpacht zu übernehmen.
- b) Die Parzellen durch zweckdienliche, umweltbewusste Bearbeitung zu nutzen und zu bewirtschaften, sowie die Freizeitgestaltung zu fördern.
- c) Die Errichtung zweckmässiger Gartenhäuschen innerhalb der Areale.

II. Mitgliedschaft, Pflichten & Verbindlichkeiten

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitglieder. Der Ehepartner oder Lebenspartner ist in der Mitgliedschaft eingeschlossen. (Gemäss GV-Beschluss vom 13. April 2013)
Aktivmitglied kann jeder Ortsansässige werden, der einen Garten im Sinne des Vereins bewirtschaften möchte. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von auswärtigen Interessenten.

Art. 4 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich am Vereinsgeschehen zu beteiligen.
Die Frondienstregelung erfolgt gemäss separater Gartenordnung.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein kann nur nach vorausgegangener 6 – monatiger schriftlicher Kündigung erfolgen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über den Verbleib von Wegzügern als Aktivmitglied.
(Gemäss GV-Beschluss vom 18. März 2005 und 1. September 2018)

Art. 6 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt schriftlich durch den Vorstand:

- a) Wegen Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen.
- b) Wegen Nichtbeachtung der Statuten und/oder der Gartenordnung nach 2-maliger schriftlicher Mahnung
- c) Wegen störendem Verhalten gegenüber dem Verein und seinen Interessen.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder verlieren das Anspruchsrecht am Verein und dessen Vermögen.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die anfangs Vereinsjahr stattfindende ordentliche Generalversammlung behandelt alle statuarischen Geschäfte. Die Mitglieder sind schriftlich, spätestens 21 Tage vorher einzuladen.

Anträge sind dem Vorstand schriftlich 15 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes
- e) Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl von zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor
- k) Begrüssung neuer Mitglieder
- l) Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Ordnungsbusse belegt. Die Höhe wird von der Generalversammlung fest-gelegt.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann einberufen werden:

- a) Auf Verlangen des Vorstandes
- b) Auf Verlangen von 1/5 aller Aktivmitglieder
- c) Auf Verlangen der Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung dient zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte. Die Mitglieder sind schriftlich unter Beilage der Traktanden 10 Tage im Voraus einzuladen.

Art. 11 Stimmrecht & Mehrheit

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Beim Stimmen und Wählen gilt nur eine Stimme pro Pachtvertrag. (Gemäss GV-Beschluss vom 13. April 2013)

Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Er wird bei steter Wiederwählbarkeit je auf 1 Jahr von der Generalversammlung namentlich in nachstehender Reihenfolge gewählt:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Pachtverwalter 1 und 2
- f) Beisitzer

Allfällige Rücktritte sind dem Präsidenten schriftlich zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Art. 13 Befugnisse des Vorstandes sind:

- Die Führung des Vereines, sowie die Sorge um dessen Güter
- Die Vertretung des Vereines nach aussen
- Der Vollzug der durch die Versammlung gefassten Beschlüsse
- Das Stellen von Anträgen
- Die jährliche ausserordentliche Ausgabenkompetenz beträgt im Maximum Fr. 2500.–

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind:

- a) **Der Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen, nimmt Anregungen und Anträge entgegen. Er beruft Vereinsversammlungen und Sitzungen ein. An die Generalversammlung erstattet er seinen schriftlichen Jahresbericht.
Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Bei Aufgaben, die vom Verein an ein Vorstandsmitglied übertragen werden, führen die jeweiligen Mitglieder Einzelunterschrift.
Der Präsident verwaltet das Passwort für die Homepage.
- b) **Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
Dem Vizepräsidenten können Spezialaufgaben zugeteilt werden.
- c) **Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.
Im Rechnungswesen führt er die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
Für Post- und Bankbezüge legt der Vorstand die Unterschriftenregelung fest.
Ihm obliegt die Mitgliederkontrolle sowie die Mutationen.
Er besorgt das Versicherungswesen sowie die finanzielle Behandlung von Schadenfällen.
Er führt die jährliche Inventar- und Lagerbestandsliste.

- d) **Der Aktuar** besorgt sämtliche Vereinskorrespondenz. Er führt sämtliche Protokolle über Sitzungen und Versammlungen und ist für deren ordentliche Aufbewahrung verantwortlich.
- e) **Der Pachtverwalter** ist für die Einhaltung der Gartenordnung verantwortlich. Er schliesst Pachtverträge ab. Ihm unterstehen die Obmänner, die vom Vorstand bestimmt werden. Diese können als Berater ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
- f) **Der Beisitzer** erledigt die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

Art. 15 Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung. Sie haben über Ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 16 Damit der Verein sein Ziel erstreben kann, benötigt er folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Pacht mit Wasserzinsen
- c) Veranstaltungen
- d) Freiwillige Spenden

V. Statutenrevision & Vereinsauflösung

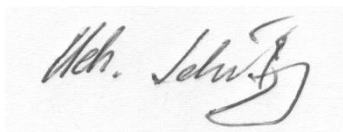
Art. 17 Eine Statutenänderung kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungsanträge sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

- Art. 18** Der Verein kann nur an einer Generalversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
Diese Generalversammlung beschliesst dann gleichzeitig, ebenfalls mit 2/3 Mehrheit, über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Art. 19** Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres. (Gemäss GV-Beschluss vom 21. August 2020) Die Jahresberichte und Jahresrechnungen beziehen sich auf das Vereinsjahr.
- Art. 20** Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2003 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Februar 1980 und treten sofort in Kraft.

Glattbrugg, 14. März 2003 (Rev. 18. März 2005, 13. April 2013, 1. September 2018, 21. August 2020)

Verein für Familiengärten Opfikon – Glattbrugg

Der Präsident:



Heinrich Schütz

Die Aktuarin:



Manuela Seelhofer

